

Verfahren zur Reservierung von Einspeiseleistung an einem Verknüpfungspunkt für den Anschluss von Erzeugungsanlagen nach dem EEG

Stadtwerke Elbtal GmbH (SWE) bieten bei nachgewiesener Planungsreife für Ihr Vorhaben eine Reservierung der Einspeiseleistung an, damit Sie den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage an das öffentliche Netz zuverlässig planen können. Das Reservierungsverfahren gestaltet sich wie folgt:

Verknüpfungspunktermittlung mit Reservierung der Einspeiseleistung

Wir ermitteln den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt und teilen Ihnen diesen Verknüpfungspunkt mit. Befindet sich der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt nicht an der Stelle, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Erzeugungsanlage aufweist, teilen wir Ihnen in dem Mitteilungsschreiben auch mit, ob und mit welchen Einschränkungen bei der Einspeisung der nächstgelegene Verknüpfungspunkt als Alternative in Betracht kommt.

Erhalten wir von Ihnen mit der Anmeldung einen Nachweis über die Planungsreife, reservieren wir die angemeldete bzw. verfügbare Einspeiseleistung an dem/den mitgeteilten Verknüpfungspunkt(en) für den Anschluss der angemeldeten Erzeugungsanlage zunächst für 6 Wochen ab dem Datum des Mitteilungsschreibens.

Wie wird die Planungsreife nachgewiesen?

Bei Erzeugungsanlagen, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, wird die Planungsreife insbesondere anhand des erreichten Genehmigungsstandes und des Planungsfortschrittes bewertet. Bei nicht genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlagen kommt es insbesondere auf den Stand der Planung und Realisierung an.

Es gibt 3 Stufen der Planungsreife, die anhand der nachfolgenden Tabellen für die einzelnen Netzebenen bewertet werden. Die Nachweispflicht bezieht sich dabei stets auf die in der Anmeldung angegebene Erzeugungsanlage an dem geplanten Standort.

Netzanschluss in Mittel- oder Niederspannung (genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage) *

Stufe	Nachweis	Reservierungsfrist
1	<ul style="list-style-type: none"> ■ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Satzungsbeschluss und öff. Bekanntmachung) ■ Baugenehmigung für privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB ■ Vorbescheid gem. BImSchG ■ Zulassung zur Wasserkraftnutzung ■ Zuschlag in einer EEG-Ausschreibung 	nach Annahme des Verknüpfungspunktes bis 7 Monate ab dem Datum des Mitteilungsschreibens für den Verknüpfungspunkt
1a	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachweis Stufe 1 ■ Bestellbestätigung für die Anlagenkomponenten der Erzeugungsanlage ■ Bestellnachweis Primäranlagen Übergabestelle (Transformator, Schaltanlage, Strom-/Spannungswandler) ■ Beauftragung Anlagenzertifizierung gemäß NELEV ■ Nachweis Trassensicherung für Leitungstrasse zur Übergabestelle ■ Genehmigung gem. BImSchG 	Verlängerung bis 14 Monate ab Ausstellungsdatum des Netzanschlussvertrages/Nachtrags
2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtungsbeginn (bei Mittelspannung nach Vorliegen der prüffähigen Projektunterlagen, siehe Netzrichtlinie 2, Anhang A1) 	bis 7 Monate ab Eingang der Errichtungsunterlagen
3	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fertigstellung Erzeugungsanlage 	nach Eingang des Netzanschlussvertrages/Nachtrags bis 7 Monate ab dem Ausstellungsdatum des Netzanschlussvertrages/Nachtrags

Netzanschluss in Mittel- oder Niederspannung (nicht genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage) *

Stufe	Nachweis	Reservierungsfrist
1	<ul style="list-style-type: none">■ Grundstückseigentum■ Grundstückskaufvertrag■ Grundstückspachtvertrag■ anlagenkonkrete verbindliche Auftrags- bzw. Lieferbestätigung des Herstellers/Lieferanten■ Zuschlag in einer EEG-Ausschreibung	nach Annahme des Verknüpfungspunktes bis 7 Monate ab dem Datum des Mitteilungsschreibens für den Verknüpfungspunkt
1a	<ul style="list-style-type: none">■ Errichtungsbeginn (bei Mittelspannung nach Vorliegen der prüffähigen Projektunterlagen, siehe Netzrichtlinie 2, Anhang A1)	bis 7 Monate ab Eingang der Errichtungsunterlagen
2	<ul style="list-style-type: none">■ Fertigstellung Erzeugungsanlage	nach Eingang des Netzanschlussvertrages/ Nachtrags bis 7 Monate ab dem Ausstellungsdatum des Netzanschlussvertrages/ Nachtrags

*Hinweis: Änderungen vorbehalten. Es gelten die jeweils aktuell veröffentlichten Kriterien.

Wie geht es weiter?

Möchten Sie einen Verknüpfungspunkt mit Reservierung in Anspruch nehmen, bestätigen Sie uns dies bitte innerhalb von 6 Wochen ab dem Datum des Mitteilungsschreibens per E-Mail unter Nutzung der Anlage 1 des Mitteilungsschreibens.

Bei einem Verknüpfungspunkt in der Mittelspannung benötigen wir zusätzlich das aktualisierte „E.8 Datenblatt einer Erzeugungsanlage/eines Speichers“ mit dem verbindlichen Standort Ihrer kundeneigenen Übergabestation (bemaßter Lageplan). Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Datenblattes senden wir Ihnen den „E.9 Netzbetreiber-Abfragebogen“ (Mittelspannung) zu.

Nach Eingang der Bestätigung über die Annahme des Verknüpfungspunktes reservieren wir die im Mitteilungsschreiben genannte Einspeiseleistung an diesem Verknüpfungspunkt für 7 Monate ab dem Datum des Mitteilungsschreibens.

Nach Eingang der weiteren erforderlichen Unterlagen erstellen wir einen Netzanschlussvertrag/ Nachtrag zum Anschluss der Erzeugungsanlage und senden Ihnen diesen zu. Bis zum Ablauf der Bindefrist wird Ihnen die angemeldete bzw. mit Einschränkungen verfügbare Einspeiseleistung an diesem Verknüpfungspunkt weiter reserviert.

Mit Eingang des unterzeichneten Vertragsexemplars bei SWE innerhalb der Bindefrist wird die betreffende Einspeiseleistung an dem Verknüpfungspunkt für 7 Monate ab dem Ausstellungsdatum des Netzanschlussvertrages/Nachtrags reserviert. Im Falle von Ausschreibungen richtet sich die Reservierungsdauer nach der Gültigkeit der Zuschläge gemäß den Ausschreibungsbedingungen des EEG.

Wann endet die Reservierung?

Die Reservierung erlischt, wenn Sie uns nicht fristgemäß die Inanspruchnahme eines mitgeteilten Verknüpfungspunktes bestätigen oder das Vertragsexemplar nicht innerhalb der Bindefrist unterschrieben zurückschicken. Zudem endet die Reservierung mit Ablauf der Reservierungsfrist.

Wie kann die Reservierung verlängert werden?

Können Sie absehen, dass die Erzeugungsanlage und/oder der Netzanschluss nicht innerhalb der ersten Reservierungsfrist in Betrieb genommen werden können, kann mit dem Nachweis des Projektfortschrittes die Reservierungsfrist entsprechend den obigen Tabellen verlängert werden.

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie eine Verlängerung der Reservierungsfrist benötigen und weisen Sie uns vor Ablauf der Reservierungsfrist das Erreichen der nächsten Stufe der Planungsreife nach. Wir bestätigen Ihnen dann die Verlängerung der Reservierung in einem Nachtrag zum Netzanschlussvertrag.

Kann innerhalb der laufenden Reservierungsfrist die nächsthöhere Stufe der Planungsreife bzw. Projektfortschritt nicht nachgewiesen werden, endet Reservierung und Netzanschlussvertrag bzw. der Nachtrag zum Netzanschlussvertrag, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Dies trifft auch zu, wenn Sie uns mitteilen, dass Sie Ihr Projekt nicht mehr verwirklichen werden. In diesen Fällen ist bei einer Wiederaufnahme Ihres Projektes eine neue Anmeldung und eine neue Verknüpfungspunktermittlung erforderlich.

Verknüpfungspunktermittlung ohne Reservierung der Einspeiseleistung

Ohne nachgewiesene Planungsreife erhalten Sie die tagesaktuelle Angabe des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes und eines ggf. alternativ möglichen Verknüpfungspunktes mit beschränkter Einspeiseleistung für die geplante Erzeugungsanlage.

Die Angabe ist nur zum Datum des Mitteilungsschreibens gültig.

Aufgrund der fehlenden Planungsreife erfolgt keine Reservierung der Einspeiseleistung. Das bedeutet, dass die Ermittlung von Verknüpfungspunkten für andere Einspeisewillige ohne Berücksichtigung Ihrer Erzeugungsanlage erfolgt. Dies kann dazu führen, dass die mitgeteilten Verknüpfungspunkte in Zukunft nicht mehr zur Aufnahme der von Ihnen geplanten Einspeiseleistung geeignet sind. Einer gesonderten Anzeige durch uns bedarf es hierzu nicht.

Sie haben noch Fragen?

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Kontakt

Stadtwerke Elbtal GmbH
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul

Service-Telefon: 0800 7702651 (kostenfrei)
E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de

Stand 05/2026